

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 04.12.2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Böhl-Iggelheim hat aufgrund der §§ 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgaben-gesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- § 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Veranlagung und Fälligkeit
- § 17 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung
- § 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung
- § 19 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 21 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 22 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
- § 23 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 24 Vorausleistungen
- § 25 Gebührenschuldner
- § 26 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- § 27 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse
- § 28 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 29 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 30 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 20 und 21 dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 22 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung.
 6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von

Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 29 dieser Satzung.

7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 30 und 31 dieser Satzung.

- (3) Bei Einrichtungen / Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau und Verbesserung) soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 - 1. Die Aufwendungen für Straßenleitungen (Flächenkanalisation).
 - 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 27 dieser Satzung.
 - 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
 - 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 - 5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde Böhl-Iggelheim stehen.
 - 6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.

7. Die bewerteten Eigenleistungen der Gemeinde Böhl-Iggelheim, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Gemeinde Böhl-Iggelheim bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

- a) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Gemeinde Böhl-Iggelheim nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.
- b) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die Erneuerung, räumliche Erweiterung, den Umbau oder die Verbesserung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Gemeinde Böhl-Iggelheim nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der Erneuerung, räumlichen Erweiterung, des Umbaus oder der Verbesserung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit dem Nutzungs-faktor vervielfacht:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 - 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 bis 3 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 50 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 250 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
10. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestset-

zungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freizeitlichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit eine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9, ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden als gewichtete Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Absatz 3.

(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a)	Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b)	Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c)	Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d)	Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e)	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f)	sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) | |
| a) | ohne Tribüne | 0,1 |
| b) | mit Tribüne | 0,5 |
| 2. | Sportplatzanlagen (Kunstrasen) | |
| a) | ohne Tribüne | 0,7 |
| b) | mit Tribüne | 0,9 |
| 3. | Freizeitanlagen und Festplätze | |
| a) | mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) | mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |
| 4. | Friedhöfe | 0,1 |
- (4) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücks-nutzungen folgende Werte:
- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 2. | Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. | Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) | Freiflächen | 0,1 |
| b) | Gewächshausflächen | 0,8 |
| 4. | Kasernen | 0,6 |
| 5. | Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 6. | Kleingärten | 0,1 |
| 7. | Freibäder | 0,2 |
| 8. | Verkehrsflächen | 0,9 |
- (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grund-stücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
- (7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. ä. verringert.
- (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Gemeinde Böhl-Iggelheim über eine Kostenspaltung für
 - 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschließlich der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen und Pumpenanlagen für Druck- oder Vakuumleitungen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde Böhl-Iggelheim stehen,
 - 2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Gemeinde Böhl-Iggelheim Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Beitragsanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten drei Jahre und der für die kommenden drei Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Böhl-Iggelheim Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheid gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17

Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18

Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- (1) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige

Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 20

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten,
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn.1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Gemeinde Böhl-Iggelheim für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Gemeinde Böhl-Iggelheim auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- und Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge

von der Gemeinde Böhl-Iggelheim unter Zugrundelegung des Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge der letzten drei Jahre und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

- (5) Für die zur Bewässerung von nicht befestigten Grün- oder gärtnerisch genutzten Flächen von mindestens 100 m² bis höchstens 600 m² verwendete Frischwassermenge aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz werden auf Antrag jährlich 10 m³ pro 100 m² abgesetzt.
- (6) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten
- | | |
|--|----------|
| a) 1 Pferd | als 1,0 |
| b) 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66 |
| c) 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0 |
| d) 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16 |
| e) 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

- (7) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:
- bei Weinbau
 - 12 m³ bei Schlauchspritzverfahren
 - 8 m³ bei Spritzverfahren,
 - 4 m³ bei Sprühverfahren,
 - bei Obstbau 8 m³
 - bei Gemüsebau 5 m³
 - bei Ackerbau 2 m³
- (8) Absetzungen nach den Absätzen 5, 6 und 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 25 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.
- (9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 21

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe nach

DIN 38409 H41/42	für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
DIN 38409 H 51	für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅),
DIN 38405 D 11	für Phosphat,
DIN 38409 H 27	für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Gemeinde Böhl-Iggelheim durch die Entnahme von bis zu sechs Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-h Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB ₅	350 mg/l
Pges.	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das

Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma, auf- oder abgerundet, den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zu Grunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten, nach § 57 LWG hierfür zugelassenen, Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Gemeinde Böhl-Iggelheim eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Gemeinde Böhl-Iggelheim eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 23

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 22 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Böhl-Iggelheim Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 25 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 26 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksent-

wässerungsanlage

§ 27

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Soweit Grundstücksanschlüsse auch außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes durch die Gemeinde Böhl-Iggelheim hergestellt, erneuert und unterhalten werden, sind diese in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der Gemeinde Böhl-Iggelheim Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Gemeinde Böhl-Iggelheim für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 29

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 16 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ erhebt die Gemeinde Böhl-Iggelheim eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28.12.1995 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 30

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Gemeinde Böhl-Iggelheim unmittelbar von den Abgabenschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe

zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt seit Januar 1997 35,00 DM, seit 1. Januar 2002 17,90 Euro je Einwohner im Jahr

- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Böhl-Iggelheim schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 31

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Gemeinde Böhl-Iggelheim insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 03.07.2000, einschließlich der hierzu ergangenen Änderungssatzungen, außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabeanprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Böhl-Iggelheim, den 04.12.2006
Gemeindeverwaltung

Reinhard Roos
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass nach § 24 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Absatz 1 GemO)
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Beachtung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungen werden folgende Vomhundertsätze zu Grunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Klär-	50 v. H.	50 v. H.

anlage		
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitung maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlagen, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt werden.

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 11.04.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 20 Absatz 5 (Gebührenmaßstab von Schmutzwasser) wird ersatzlos gestrichen.

Die Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

Bisher nach § 20 Absatz 5 gestellte Anträge auf Absetzung bleiben bestehen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 11.04.2014
Gemeindeverwaltung:
Gez. Christ
Peter Christ
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 26.10.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 04.12.2006 beschlossen:

Artikel 1

Die mit der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2014 beschlossene Regelung, dass bisher nach § 20 Absatz 5 gestellte Anträge auf Pauschalabsetzungen für die Bewässerung von grün- oder gärtnerisch genutzten Flächen bestehen bleiben, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 26.10.2018
Gemeindeverwaltung:
gez. Peter Christ, Bürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Böhl-Iggelheim, den 26.10.2018
Gemeindeverwaltung:
gez. Peter Christ, Bürgermeister